



Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97

Jährlicher Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über durchgeführte Kontrollen von Tiertransporten

Anlagen: 2 Tabellen

Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Europäischen Kommission jährlich einen Bericht über die im Vorjahr durchgeführten Kontrollen von Tiertransporten zusammen mit einer Analyse der wichtigsten festgestellten Mängel und einem Aktionsplan für deren Behebung zu übermitteln.

Der Bericht über die im Jahr 2011 in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Kontrollen von Tiertransporten wird in zwei Tabellen in der Anlage vorgelegt.

Dabei enthält die Angabe in Tabellenfeld 4, Zeile a zu den geschlachteten Equiden ausschließlich Angaben zu Pferden und Tabellenfeld 5, Zeile a zu den geschlachteten Hausvögeln und Kaninchen enthält lediglich die Zahlen zu Hausvögeln, nicht jedoch zu Kaninchen. Zur Anzahl der sonstigen zur Schlachtung transportierten Tiere im Tabellenfeld der Spalte 6, Zeile a liegen keine Angaben vor.

Analyse der wichtigsten festgestellten Mängel sowie Maßnahmen zu deren Behebung

Bei den in Deutschland durchgeführten Kontrollen von Tiertransporten wurden im Einzelfall die folgenden wichtigsten Mängel festgestellt:

- Überschreitung der zulässigen Ladedichte auf Transportmitteln
- Transport von nicht transportfähigen Tieren
- Überschreitung der zulässigen Beförderungsdauer sowie Nichteinhaltung der Ruhezeiten
- Fehlende bzw. defekte oder ungeeignete Tränkevorrichtungen in Transportmitteln

- Unzureichende Höhe in Transportmitteln, insbesondere beim Transport von Rindern in doppelstöckigen Transportmitteln
- Ungeeignete Verladerampen
- fehlende Zulassung als Transportunternehmer bzw. fehlender Befähigungsnachweis des Transporteurs sowie fehlende Zulassung des Transportmittels

Der Aktionsplan zur Behebung der wichtigsten festgestellten Mängel umfasste die im Einzelfall jeweils geeigneten Maßnahmen und Sanktionen, wie:

- Maßnahmen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, wie Anordnung der Entladung oder Teilentladung von Transportmitteln
- Durchführung von Schwerpunktkontrollen an Bestimmungsorten (v.a. an Schlachthöfen) und auf Straßen in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden
- Konsequente Einleitung von Sanktionen im Falle von Anlieferungen nicht transportfähiger Tiere an Schlachthöfen.
- Mündliche Belehrungen der Fahrer
- Sanktionen in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes, wie Verwarnungen, Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren und Strafverfahren
- Übermittlung von Informationen über Verstöße gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 an die Behörde, die dem Transportunternehmer die Zulassung erteilt oder den Zulassungsnachweis für das Transportmittel bzw. den Befähigungsnachweis des Fahrers ausgestellt hat

Bei grenzüberschreitenden Beanstandungen von Tiertransporten wurden die zuständigen Nationalen Kontaktstellen gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 informiert.

In 2011 wurden aus den Ländern 85 grenzüberschreitende Beanstandungen an die nationale Kontaktstelle im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übermittelt und von dort an die zuständigen Kontaktstellen von insgesamt 16 Mitgliedstaaten weitergeleitet. In insgesamt 145 Fällen wurden grenzüberschreitende Beanstandungen aus 15 Mitgliedstaaten an die deutsche nationale Kontaktstelle übermittelt und von dort an die zuständigen Behörden der Länder weitergeleitet.